

Regelung zur befristeten Aufnahme in den Landesdienst und zur Versetzung für das Personal mit unbefristetem Arbeitsverhältnis im Berufsbild Mitarbeiter und Mitarbeiterin für Integration (*) von Kindern und Schülern mit Behinderung an den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen

(*) und auslaufendes Berufsbild Betreuer und Betreuerin von Menschen mit Behinderung

(genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 223 vom 13. März 2018 und abgeändert mit Beschluss der Landesregierung Nr. 184 vom 17.03.2020)

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Regelung ist der gesamte Bereich der befristeten Aufnahme und der Versetzung für das unbefristete Personal an den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen in den Berufsbildern: Betreuer und Betreuerin von Menschen mit Behinderung, Mitarbeiter und Mitarbeiterin für Integration von Kindern und Schülern mit Behinderung. Die Regelung wird in Kurzform auch bezeichnet mit **„Regelung für die Aufnahme und Versetzung des Integrationspersonals des Landes“**.

1.1.1 Das Berufsbild „Betreuer und Betreuerin von Menschen mit Behinderung“ ist mit Wirkung vom 29.05.2007 (Inkrafttreten des neuen Berufsbildes „Mitarbeiter und Mitarbeiterin für Integration von Kindern und Schülern mit Behinderung“) als auslaufend zu betrachten. Deshalb wird in Folge nur mehr das neue Berufsbild erwähnt, mit der Abkürzung „Mitarbeiter und Mitarbeiterin für Integration“. Diese Regelung hat auch für die Betreuer und Betreuerinnen von Menschen mit Behinderung Gültigkeit, solange das Berufsbild nicht ausgelaufen ist; Neuaufnahmen in dieses Berufsbild werden keine mehr vorgenommen (Punkt 12.4 und 12.5).

1.2 Diese Regelung umfasst:

- Notizen zum besseren Verständnis → Punkt 2
- Zugangsvoraussetzungen → Punkt 3
- Bewerbung für die Eintragung in die Rangordnung für die befristete Aufnahme → Punkt 4
- Erstellung und Verwaltung der Rangordnung für die befristete Aufnahme → Punkt 5
- Stellenverzeichnis, Stellenwahl und Vergabe von Aufträgen in Bezug auf die Rangordnung für die befristete Aufnahme → Punkt 6
- Wettbewerbsverfahren → Punkt 7
- Didaktische Kontinuität → Punkt 8
- Versetzung für das unbefristete Personal → Punkt 9
- Stellenveränderung/-abschaffung während des Schuljahres → Punkt 10
- Arbeitsschutz → Punkt 11
- Schlussbestimmungen → Punkt 12
- Übersichtstabelle zur didaktischen Kontinuität → Punkt 13

1.3 Zur Kategorie „befristete Aufnahme“ gehören die Beauftragungen auf freier Stelle und die Ersatzeinstellungen (Supplenzen).

Je nach Ressourcen können auf ein Schuljahr begrenzt „Springerstellen“ ausgeschrieben werden. Es handelt sich um Jahresaufträge mit einem zugewiesenen Dienstsitz an einer Bildungs- und Erziehungseinrichtung, von dem aus der Springer für kürzere Supplenzen (mit einer Höchstdauer von 14 Tagen) in der jeweils zugewiesenen Zone (Bozen/Überetsch/Unterland, Eisacktal, Pustertal, Burggrafenamt, Vinschgau) eingesetzt wird.

2. Notizen zum besseren Verständnis

- 2.1 **Die zuständigen Ämter** der Personalabteilung des Landes sind die Dienststelle für Kindergarten- und Integrationspersonal (4.3.1) des Amtes für Kindergarten- und Schulpersonal (4.3) und das Amt für Personalaufnahme (4.1).
- 2.2 **Was die in Folge verwendeten männlichen Benennungen betrifft:** diese gelten auch für die weiblichen Benennungen.
- 2.3 **Alle in dieser Regelung erwähnten von der Landesverwaltung bereitgestellten Formblätter** mit jeweiliger Bezeichnung sind im Internet auf der diesbezüglichen Seite der Landesverwaltung abrufbar. Dort sind auch die Informationen zu Rangordnungen, Stellen, Stellenwahl, usw. einsehbar:
www.provinz.bz.it/verwaltung/personal
- 2.4 **Für alle in dieser Regelung erwähnten Fälligkeitstermine** gilt: Fällt der Termin auf einen Feiertag oder auf einen Tag, an dem die Landesämter geschlossen sind, ist der Fälligkeitstermin von Rechts wegen auf den ersten darauf folgenden Tag verschoben, an dem die Ämter wieder geöffnet sind (Punkt 12.8).
- 2.5 **Die zuständigen Dienststellen der Schulämter**, die in dieser Regelung erwähnt werden, sind :
- für das deutsche Schulamt: die Fachstelle für Inklusion und Gesundheitsförderung
 - für das ladinische Schulamt: die Dienststelle für Schulberatung und Integration
 - für das italienische Schulamt: die Dienststelle für Integration und Gesundheitserziehung des Pädagogischen Bereichs
- 2.6 Die Benennung „**Schuljahr**“ ist auch als „**Kindergartenjahr**“ zu verstehen.

3. Zugangsvoraussetzungen

- 3.1 Für den Zugang zum Dienst als Mitarbeiter für Integration an den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen gelten die **allgemeinen Voraussetzungen** für die Aufnahme in den Landesdienst gemäß Art. 2 der Durchführungsverordnung vom 2. September 2013, Nr. 22. Darunter fallen unter anderem:
- die Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - die körperliche und geistige Eignung zur ständigen und uneingeschränkten Ausübung der Aufgaben,
 - der Besitz der italienischen Staatsbürgerschaft oder
 - der Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Mitgliedstaates oder
 - der Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU-Mitgliedstaates gemäß den geltenden staatlichen Bestimmungen.
- Für letzteren Fall sehen die Bestimmungen vor, dass Nicht-EU-Bürger die Eintragung in eine Rangordnung beantragen können, die
- Familienangehörige von EU-Bürgern sind und das Aufenthaltsrecht oder das Daueraufenthaltsrecht erworben haben, oder
 - Inhaber einer langfristigen EG-Aufenthaltsberechtigung („permesso di soggiorno CE per soggiornanti di lungo periodo“) sind, oder
 - einen Flüchtlingsstatus bzw. subsidiären Schutzstatus besitzen.

3.1.1 Neben den allgemeinen Voraussetzungen bedarf es der **ausbildungsmäßigen Voraussetzungen**, die im Punkt 3.2 beschrieben sind.

Für die Bewerber ladinischer Muttersprache ist auch die Dreisprachigkeit wie folgt Zugangsvoraussetzung:

- die Prüfung über die Kenntnis der deutschen und italienischen Sprache im Sinne des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752, welche sich auf die Sekundarschule zweiten Grades bezieht

und

- die beim ladinischen Schulamt durchgeführte Prüfung über die Kenntnis der ladinischen Sprache im Sinne des Artikels 12 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 10. Februar 1983, Nr. 89.

Der Besitz der Voraussetzungen wird von der antragstellenden Person nach den im Punkt 4 festgelegten Modalitäten erklärt oder nachgewiesen.

Die vorgeschriebenen Voraussetzungen müssen zum Fälligkeitstermin für die Einreichung der Anträge und auch am Tag der Aufnahme erfüllt sein, mit Ausnahme

- der Gleichstellung/Anerkennung des ausländischen Studientitels (Punkt 6.6).
- der abverlangten Zusatzausbildungen (Punkt 3.2), wenn der Bewerber zum Fälligkeitstermin in Ausbildung steht. Diese können bis zum **14. Juni** nachgereicht werden. Im Antrag muss darauf hingewiesen werden.

3.1.2 **Eine Aufnahme in den Landesdienst ist nicht zulässig:**

- bei Ausschluss vom aktiven Wahlrecht oder vom Genuss der politischen Rechte,
- bei Verbot der Bekleidung öffentlicher Ämter, beschränkt auf die im rechtskräftigen Urteil vorgesehene Zeit,
- bei strafrechtlicher Verurteilung, die nach dem Ermessen der Landesverwaltung mit einer Aufnahme in den Landesdienst unvereinbar ist oder eine solche Aufnahme unangebracht erscheinen lässt,
- bei Verlust der Stelle bei einer öffentlichen Verwaltung wegen Vorlage gefälschter oder mit nicht behebbaren Mängeln behafteter Bescheinigungen, wegen Abgabe unwahrer Erklärungen oder aus anderen von den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehenen Gründen.

Im Falle der letzten beiden Situationen kann, wie im Absatz 6 des unter Punkt 3.1 genannten Artikels festgelegt, von einem Aufnahmeverbot abgesehen werden.

Für das Berufsbild dieser Regelung ist eine Aufnahme absolut unzulässig, wenn man wegen einer Straftat verurteilt worden ist, welche in Zusammenhang mit Kinderprostitution, mit Kinderpornografie, mit der Innehabung von pornografischem Material, mit touristischen Initiativen zwecks Ausbeutung der Kinderprostitution sowie mit Köderung von Minderjährigen steht, beziehungsweise wenn die Nebenstrafe des Verbotes der Ausübung von Tätigkeiten, die einen direkten und regelmäßigen Kontakt zu Minderjährigen mit sich bringen, besteht (Art. 600 des Strafgesetzbuches: Schutz von Kindern und Jugendlichen).

3.2 **Ausbildungsmäßige Voraussetzungen**

Für die Aufnahme des Personals in das Berufsbild Mitarbeiter für Integration an den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen bedarf es folgender ausbildungsmäßiger Voraussetzungen, wobei es zwei Varianten gibt:

Variante 1

- ✓ Mittelschuldiplom
- +
- ✓ Abschluss einer mindestens zweijährigen weiterführenden Vollzeitausbildung (auch der Abschluss einer 1. und 2. Klasse) oder der Abschluss einer Berufsausbildung
- +
- ✓ Befähigungsnachweis als Sozialbetreuer oder gleichwertiger Nachweis
- +
- ✓ methodisch-didaktische Spezialisierung im Ausmaß von mindestens 200 Stunden (Zusatzausbildung)

Variante 2

- ✓ Reifezeugnis (ex Matura) über eine pädagogische Ausbildung oder eine Ausbildung im Sozialbereich (für die Zulassung gilt neben einer Matura auch der Abschluss einer mindestens 3-jährigen Hochschule im psycho-pädagogischen Bereich oder im sozialen Bereich)
- +
- ✓ methodisch-didaktische Spezialisierung im Ausmaß von mindestens 200 Stunden (Zusatzausbildung)
- +
- ✓ Fachausbildung im heilpädagogischen Bereich im Ausmaß von mindestens 200 Stunden (Zusatzausbildung)

3.2.1 Die methodisch-didaktische Spezialisierung und die Fachausbildung im heilpädagogischen Bereich werden je nach Möglichkeit und Ressourcen von folgenden Schulen angeboten:

- die deutschsprachige Landesfachschule für Sozialberufe Hannah Arendt in Bozen,
- die italienischsprachige Landesberufsschule für soziale Berufe Emmanuel Lévinas in Bozen.

Es handelt sich um Spezialisierungen, die eigens für das an Bildungs- und Erziehungseinrichtungen eingesetzte Berufsbild konzipiert wurden.

Diesbezüglich sind keine gleichwertigen Ausbildungen bekannt.

Die Zusatzausbildungen können in deutscher oder italienischer Sprache abgelegt werden, unabhängig von der Unterrichts- und Erziehungssprache der Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, für welche man sich bewirbt, und in diesem Fall ist keine Sprachprüfung abzulegen (Punkt 4.9).

4. Bewerbung für die Rangordnung für die befristete Aufnahme

- 4.1 Es ist nur mehr die Bewerbung für die Rangordnung des neuen Berufsbildes Mitarbeiter für Integration zulässig (Punkt 1.1.1). Die noch bestehende Rangordnung für das Berufsbild Betreuer von Menschen mit Behinderung ist auslaufend: dort scheinen nur noch Bewerber ohne Eignung aufgrund eines Wettbewerbsverfahrens auf, und diese werden den Bewerbern der Rangordnung des neuen Berufsbildes nachgestellt.

- 4.2 Für die Bewerbung und Eintragung in die Rangordnung für die befristete Aufnahme in den Landesdienst als Mitarbeiter für Integration an den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen dient das von der Landesverwaltung bereitgestellte **Formblatt**. Alle Abschnitte des Formblattes sind sorgfältig auszufüllen. Der Antrag muss unterschrieben sein; die Unterzeichnung des Antrags gilt auch für den Lebenslauf (nicht umgekehrt!).

Die Nachweise über Ausbildung und Berufserfahrung in Form von Eigenbescheinigungen, von Erklärungen zum Ersatz beeideter Bezeugungsurkunden oder anderer geeigneter Unterlagen müssen klar und eindeutig sein, andernfalls werden sie von der Bewertung ausgeschlossen.

Wenn dem Antrag zusätzlich einfache Kopien der Studiendiplome beigelegt werden, erleichtert es dem zuständigen Landesamt deren Identifikation, Zuordnung und korrekte Bewertung.

- 4.3 Die Rangordnungen werden einmal im Jahr erstellt und bleiben für die Dauer eines Schuljahres gültig. Die Anträge auf Eintragung in die Rangordnung müssen bis spätestens 28. Februar jedes Jahres, 12:00 Uhr (in Folge als „Fälligkeitstermin“ bezeichnet), bei der Landesabteilung Personal eingehen.“

- Neben der persönlichen Abgabe beim Info-Point der Personalabteilung ist die Übermittlung des Antrags auch per Post (Einschreiben mit Rückschein), per Fax oder via E-Mail (als Pdf-Datei) zulässig.
- In den drei letztgenannten Fällen muss zusammen mit dem Antrag die lesbare Kopie eines gültigen Erkennungsausweises übermittelt werden.
- Die Kopie des Ausweises ist dann nicht erforderlich, wenn der Antrag über das so genannte zertifizierte elektronische Postfach (PEC) an die im Formblatt angeführte Adresse geschickt wird. Achtung: Das zertifizierte elektronische Postfach ist nur gültig, wenn es auf den eigenen Namen ausgestellt ist, mit erteilten Zugangsdaten gemäß Art. 65 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 7. März 2005, Nr. 82.
- Termingerecht eingereicht sind auch solche Anträge, die bis zum Fälligkeitstermin per Einschreiben mit Rückschein abgeschickt worden sind. Achtung: maßgeblich ist in diesem Fall der Stempel des Annahmepostamtes, der Datum und Uhrzeit enthalten muss.

- 4.4 Sobald die rechtlichen und technischen Voraussetzungen gegeben sind, können Anträge und Erklärungen auf der Internetseite der Verwaltung ausgefüllt und über diese übermittelt werden. Im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften dürfen künftig auch weitere Möglichkeiten für die Übermittlung von Anträgen oder den Informationsaustausch zugelassen werden.

- 4.5 **Bestätigung des Antrags:** Der Antrag ist ab Inkrafttreten der endgültigen Rangordnung – in der Regel ab dem 15. Juni – zwei Jahre lang gültig, anschließend verfällt der Antrag und damit die Eintragung in der Rangordnung.

Wer weiterhin in der Rangordnung eingetragen bleiben möchte, muss seinen Antrag vor Ablauf der zwei Jahre bestätigen. **Achtung!** Die Bestätigung des Antrags muss bis zum Fälligkeitstermin erfolgen. Das im Punkt 4.2 genannte Formblatt wird auch für die Bestätigung verwendet.

Wenn sich aus der Eintragung in die Rangordnung eine befristete Aufnahme ergibt, ist die Antragsbestätigung für die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht erforderlich. Nach dem letzten Arbeitstag ist der bestehende Antrag für weitere zwei Jahre gültig, wobei der jährliche Fälligkeitstermin beachtet werden muss.

- 4.6 **Aktualisierung von Angaben:** Angaben über veränderbare Situationen - wie zum Beispiel über Berufserfahrung oder Zweisprachigkeit - können jährlich aktualisiert werden.
- 4.7 Nach der Streichung aus der Rangordnung aus einem beliebigen Grund werden den Bewerbern die eingereichten Unterlagen nicht zurückerstattet. Sie werden zwei Jahre lang aufbewahrt und dann vernichtet, weshalb es sich empfiehlt, dem Amt **keine Originale** vorzulegen.
- 4.8 Bewerber, denen aufgrund unwahrer Angaben oder gefälschter Dokumente eine nicht zustehende Position in der Rangordnung zugewiesen oder gar ein Auftrag erteilt worden ist, müssen mit der Annullierung des Auftrages, mit dem unwiderruflichen Ausschluss aus **sämtlichen** Rangordnungen der Landesverwaltung und mit den gesetzlich vorgesehenen strafrechtlichen Folgen rechnen (Punkt 3.1.2).
- 4.9 **Sprachprüfung (Punkt 5.2):** Wer die höhere Sekundarschule nicht in jener Sprache absolviert hat, die der Unterrichts- und Erziehungssprache der angestrebten Bildungs- und Erziehungseinrichtung entspricht, wird mit Vorbehalt in die Rangordnung eingetragen. Der Vorbehalt entfällt, sobald er die jeweils vor der Stellenwahl anberaumte Sprachprüfung bestanden hat. Wer sie nicht besteht, wird aus der Rangordnung gestrichen. Die mit der Durchführung der Sprachprüfung beauftragte Kommission wird nach den Bestimmungen ernannt, die laut Verordnung für die Prüfungskommissionen der Wettbewerbsverfahren für Lehrpersonen gelten. Die Personalabteilung bestimmt die Kriterien für die Durchführung der Sprachprüfung.

5. Erstellung und Verwaltung der Rangordnung für die befristete Aufnahme

- 5.1 Die Rangordnung der Mitarbeiter für Integration wird einmal im Jahr erstellt und bildet die Grundlage für die befristeten Aufnahmen im darauffolgenden Schuljahr (Punkt 4.1).
- 5.2 **Muttersprache (Punkt 4.9):** Die Rangordnung wird in deutsche, italienische und ladinische Rangordnungen unterteilt, gemäß der Unterrichts- und Erziehungssprache der Bildungs- und Erziehungseinrichtung, die in den allermeisten Fällen auch der Muttersprache der antragstellenden Personen entspricht.

Interessierte ladinischer Muttersprache können sich neben der ladinischen auch in die deutsche oder italienische Rangordnung eintragen, je nachdem, ob sie die höhere Sekundarschule mit deutscher oder italienischer Unterrichtssprache absolviert haben. Nach Abschluss der höheren Sekundarschule in den ladinischen Ortschaften ist die Eintragung in alle drei Rangordnungen möglich (DPR vom 10. Februar 1983, Nr. 89, in geltender Fassung).

Bewerber ladinischer Muttersprache müssen den Dreisprachigkeitsnachweis B besitzen.

Bewerber, deren Muttersprache keiner der drei Landessprachen entspricht, die den Abschluss der höheren Sekundarschule in einer Sprache erworben haben, die nicht mit der Unterrichts- und Erziehungssprache der angestrebten Bildungs- und Erziehungseinrichtungen übereinstimmt, sind unter folgender Voraussetzung zum Dienst zugelassen: entsprechend ihrer Eintragung in der deutschen oder italienischen Rangordnung müssen sie in einer Sprachprüfung beweisen, die deutsche beziehungsweise italienische Sprache zu beherrschen. Der Zweisprachigkeitsnachweis ersetzt diese Prüfung nicht.

- 5.3 **Bewertung der eingereichten Nachweise:** Die mit dem Antrag eingereichten Nachweise über Ausbildung und Berufserfahrung werden anhand der nachstehenden Kriterien bewertet. Die Nachweise in Form von Eigenbescheinigungen, von Erklärungen zum Ersatz beeideter Bezeugungsurkunden oder anderer geeigneter Unterlagen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie klar und eindeutig sind.

A) Ausbildung (Punkt 3.2):

Ab der Rangordnung vom Juli 2016 ist für die Ausbildung ein neues Punktesystem vorgesehen:

Für die Note des Studientitels, der zur Eintragung in die Rangordnung berechtigt (die Zusatzausbildungen ausgenommen), werden, ausgehend von der Mindestnote 6/10, von 0 bis zu maximal 20 Punkte vergeben. Ist die Note nicht in Zehnteln ausgedrückt, so werden entsprechende Umrechnungstabellen verwendet.

Sollte ein Bewerber beide vorgesehenen vollständigen Varianten gemäß Punkt 3.2 aufweisen, wird die günstigerer bewertet. Es wird ausschließlich die Note der abverlangten Titel berücksichtigt, auch wenn ein anderer Titel mit höherer Bewertung vorliegt.

B) Berufserfahrung:

Ab der Rangordnung vom Juli 2016 ist für die Berufserfahrung ein neues Punktesystem vorgesehen:

- für den Landesdienst im Berufsbild Mitarbeiter für Integration von Kindern und Schülern an allen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (unabhängig davon, ob vor oder nach dem Erwerb der vorgeschriebenen Ausbildung)
und
- für den Unterrichts - und Erziehungsdienst als pädagogisch-didaktische Erfahrung, unabhängig vom Berufsbild und Typ der Bildungs- und Erziehungseinrichtung

→ wird 1 Punkt pro Halbjahr, für ein Maximum von 15 Punkten, vergeben.

Die bis zum Fälligkeitstermin für die Abgabe der Anträge auf Eintragung in die Rangordnung eines jeden Jahres angereifte Berufserfahrung zählt für die Rangordnung des darauffolgenden Schuljahres.

Der Landesdienst wird von Amts wegen berücksichtigt. Andere Berufserfahrungen müssen im entsprechenden Abschnitt des Formblattes gemäß Punkt 4.2 beziehungsweise gemäß Punkt 5.3 angegeben werden und werden nur dann berücksichtigt, wenn die Angaben klar und eindeutig sind und Anfangs- und Enddatum des betreffenden Zeitraumes eindeutig hervorgehen.

Teilzeitaufträge werden im Verhältnis zu Vollzeitaufträgen bewertet. Abwesenheiten ohne Bezüge werden nicht berücksichtigt.

5.4 **Aufbau der Rangordnung (Punkt 5.4.2):** Abgesehen von der Reihung nach Punkten, die durch Bewertung der eingereichten Nachweise laut Punkt 5.3 erzielt worden sind, gelten für den Aufbau der Rangordnung folgende Grundsätze:

- I. Die **erste Gruppe** an der Spitze der Rangordnung bilden die **Geeigneten**, das heißt jene Mitarbeiter, die in den Wettbewerbsverfahren für das diesbezügliche Berufsbild an den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen für „geeignet“ befunden wurden, und zwar chronologisch gereiht nach Datum Bestehungsdatum (Punkt 7).

Sobald ein Mitarbeiter zum Wettbewerbsverfahren zugelassen wird, ist seine Position in der Rangordnung gefestigt. Er kann fortan von nachgereihten Personen für die befristete Aufnahme nicht mehr überholt werden, auch wenn diese mehr Landesdienst aufweisen oder im Laufe der Zeit mehr Punkte angesammelt haben.

In der Gruppe der Geeigneten befinden sich auch solche Mitarbeiter, die von Amts wegen zum Wettbewerbsverfahren zugelassen wurden, doch aus triftigen Gründen die verpflichtende Teilnahme verschieben dürfen und das Recht haben, ihre Position in der Rangordnung beizubehalten (Punkt 7.4).

Wenn ein Mitarbeiter aus Gründen, die mit der Verwaltung zusammenhängen, das Bewertungsverfahren nicht absolvieren kann, darf ihm bezüglich Reihung in der Rangordnung kein Nachteil entstehen. Seine Position wird, wenn nötig, mit dem Vermerk „Aufschub Verwaltung“ stabilisiert.

Sobald die Voraussetzung gegeben ist, Stellen über unbefristete Arbeitsverträge zu vergeben, werden diese den Geeigneten in der Reihenfolge der Rangordnungsposition angeboten, wobei Mitarbeiter mit „Aufschub“ ausschließlich zum Zweck der unbefristeten Aufnahme überholt werden (Punkt 7.9).

- II. Der **zweiten Gruppe** gehören in der Rangordnung jene Mitarbeiter an, die im betreffenden Berufsbild bereits an Bildungs- und Erziehungseinrichtungen gearbeitet haben und deshalb mit **Vorrang** gereiht sind. Sie werden abfallend nach ihrem Dienstalter gereiht; bei Teilzeitarbeit zählt der gesamte Zeitraum, wenn es sich um mindestens 30% der Vollzeit handelt; Abwesenheiten ohne Bezüge werden nicht berücksichtigt.

Wer nach Erschöpfung der Rangordnung für das Berufsbild direkt berufen wird, und sich zu einem späteren Zeitpunkt in die entsprechende Rangordnung eintragen lässt, hat keinen Anspruch auf die Zuerkennung des Vorrangs, auch wenn er zum Zeitpunkt der Direktberufung im Besitz der ausbildungsmäßigen Zugangsvoraussetzungen war (Punkt 12.6).

Verlust des Vorrangs: Wer mit Vorrang in der Rangordnung gereiht ist, aus einem beliebigen Grund daraus gestrichen wird und die Wiedereintragung beantragt, hat das Recht auf die Vorrang-Stellung verloren: bei der Wiedereintragung wird der Landesdienst im Berufsbild auf „Null gestellt“. Für die punktemäßige Bewertung der Berufserfahrung geht der Dienst nicht verloren.

- III. Als **dritte Gruppe** folgen die **Ehemals Geeigneten**. Befristete Mitarbeiter, die mit Eignung an der Spitze der Rangordnung standen, haben nach Streichung und Wiedereintragung gemäß vorgeschriebener Antragstellung (Punkt 4.2 und 4.3) den Vorteil, als Erste in der Kategorie der Personen ohne Dienstaltersvorrang gereiht zu werden. Bei mehreren Ehemals Geeigneten ist die Reihung durch die gemäß Punkt 5.3 erzielte Punktezahl bestimmt.

Sobald der Ehemals Geeignete die grundsätzliche Voraussetzung für die Zulassung zum Wettbewerbsverfahren erfüllt (7 Monate Dienstaltersvorrang in der ersten Rangordnungsebene) und über Stellenbestätigung oder über Stellenwahl einen Auftrag erhält, wird seiner Eignung Rechnung getragen, ohne dass er am Verfahren teilnehmen muss.

Genauso wie die befristeten Ehemals Geeigneten werden auch jene Mitarbeiter gereiht und behandelt, die nach Kündigung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses gemäß vorgeschriebener Antragstellung (Punkt 4.2 und 4.3) die **Wiederaufnahme** in den Landesdienst für das Berufsbild Mitarbeiter für Integration beantragen (das heißt zwischen befristet und unbefristet wird kein Unterschied gemacht).

Für die Aufnahme in die Rangordnung für die befristete Aufnahme für das Berufsbild Mitarbeiter für Integration ist in beiden Fällen der Besitz der allgemeinen Voraussetzungen für den Zugang zum Landesdienst erforderlich. Darüber hinaus bedarf es des positiven Urteils des für die Einstellung zuständigen Landesamtes. Unter Punkt 12.5 sind außerdem die Wettbewerbsverfahren aufgezählt, auf welche die Bestimmung für die Ehemals Geeigneten Anwendung findet.

- IV. In der vierten **Gruppe** folgen alle anderen Bewerber, welche sich gemäß Punkt 5.3 nach **abfallender Punktezahl** reihen.

5.4.1 Bei **Punktegleichheit** finden die Vorzugskriterien laut geltender Durchführungsverordnung über die Aufnahme in den Landesdienst Anwendung.

5.4.2 Im Sinne von Art. 32 (Art. 40, Absatz 3) des Bereichsabkommens für das Lehrpersonal des Landes vom 27. Juni 2013 wird der Aufbau der Rangordnung für Bewerber deutscher und italienischer Muttersprache ab dem Schuljahr 2015/2016 zudem durch die Bestimmung zur Zweisprachigkeit maßgeblich beeinflusst (Punkt 5.4.3).

Daraus entwickeln sich im Aufbau der Rangordnung **verschiedene Ebenen.**

5.4.3 **Bestimmung zur Zweisprachigkeit (Punkt 5.4.2):**

Für den Zugang zum Berufsbild Mitarbeiter für Integration gilt der Zweisprachigkeitsnachweis oder ein gleichwertiger Nachweis bei der Bildung der Rangordnung für die befristete Aufnahme in den Dienst als Vorzugstitel, und zwar der Zweisprachigkeitsnachweis B2 oder B1.

In der Rangordnung vom Juni 2018 und allen nachfolgenden Rangordnungen sind die Mitarbeiter ohne Zweisprachigkeitsnachweis, die zum Fälligkeitstermin für die Abgabe der Gesuche ein Dienstalter von mindestens einem Jahr im Berufsbild angereift haben, den Mitarbeitern mit Zweisprachigkeitsnachweis gleichgestellt. Es zählt das Dienstalter, das in der Rangordnung verzeichnet ist.

Die Gleichstellung bedeutet, dass die Mitarbeiter ohne Zweisprachigkeitsnachweis, aber mit einem Dienstalter von mindestens einem Jahr im Berufsbild, in der Rangordnung von der 3. in die 1. Ebene aufsteigen. Hier wird das für den Vorrang maßgebliche Dienstalter auf null gestellt; die Berechnung der Dienstzeiten im Berufsbild beginnt von neuem.

Diese Bestimmung findet für Mitarbeiter ladinischer Muttersprache nicht Anwendung.

5.5 Die **vorläufigen Rangordnungen** (deutscher, italienischer und ladinischer Muttersprache) werden vom 1. bis einschließlich 14. Juni jedes Jahres im Internet veröffentlicht sowie an den Sitzen der Personalabteilung und der zuständigen Dienststellen der Schulämter zur Einsicht aufgelegt. Während dieser zweiwöchigen Frist sind die Bewerber angehalten, auf vermeintliche Fehler bei der Erstellung der Rangordnung hinzuweisen. Gleichermaßen können eigene, bereits mit dem Antrag abgegebene Erklärungen oder Unterlagen richtiggestellt werden. Es ist nicht zulässig, neue Erklärungen abzugeben oder neue Unterlagen einzureichen.

5.6 Im Anschluss werden die **endgültigen Rangordnungen** (deutscher, italienischer und ladinischer Muttersprache) vom Direktor der Personalabteilung genehmigt und spätestens am 15. Juni im Internet sowie an den Sitzen der Personalabteilung und der zuständigen Dienststellen der Schulämter veröffentlicht.

5.7 Ausschlüsse aus der Rangordnung und Rangverschiebungen werden mit einer eigenen Maßnahme verfügt, wenn sie nicht bereits durch eine Rechtsvorschrift begründet sind. Der Ausschluss und die Rangverschiebung einzelner Bewerber können auch für andere Personen derselben Rangordnung Auswirkungen haben. Diese Auswirkungen werden nicht persönlich mitgeteilt, die Verwaltung informiert jedoch darüber in angemessener Form.

5.8 Gegen das Dekret zur Genehmigung der endgültigen Rangordnungen kann innerhalb von 45 Tagen ab dessen Veröffentlichung eine Aufsichtsbeschwerde bei der Landesregierung eingereicht werden (Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17)

5.9 **Streichung aus der Rangordnung:** Unbeschadet weiterer, vom Gesetz vorgesehener Fälle von Streichung, gelten die nachstehenden Bestimmungen.

5.9.1 Aus der Rangordnung gestrichen wird, unter anderem auf der Grundlage der Durchführungsverordnung über die Aufnahme in den Landesdienst vom 2. September 2013, Nr. 22:

- a) wer nicht mehr alle Voraussetzungen für die Aufnahme in den Landesdienst erfüllt, einschließlich der körperlichen oder geistigen Eignung,
- b) wer es versäumt, seinen Antrag vor Ablauf der zweijährigen Gültigkeit zu bestätigen (Punkt 4.5),
- c) wer sich der Sprachprüfung nicht stellt oder sie nicht besteht (Punkt 4.9),
- d) wer zur Stellenwahl nicht erscheint (Punkt 6.5),
- e) wer ein Stellenangebot ohne einen von der Verwaltung anerkannten triftigen Grund ablehnt, nur in Bezug auf Stellen mit bestimmtem Stundenausmaß (Punkt 6.5),
- f) wer die Bestätigung aufgrund der verpflichtenden didaktischen Kontinuität nicht annimmt (Punkt 6.5),
- g) wer nach der Stellenannahme von einem Vollzeit- oder Teilzeitauftrag zurücktritt oder diesen während des Schuljahres kündigt (Punkt 6.5.1 und 6.5.2),
- h) wer von der Verwaltung eingeforderte Unterlagen ohne triftigen Grund nicht innerhalb der festgesetzten Frist einreicht,
- i) wer den Dienst ohne triftigen Grund nicht zum vereinbarten Termin antritt,
- j) wer unwahre Erklärungen abgibt oder gefälschte Unterlagen einreicht (Punkt 4.8),
- k) wer für dasselbe Berufsbild einen unbefristeten Arbeitsvertrag abschließt,
- l) wer die Probezeit nicht besteht (Punkt 6.10 und 5.9.2),
- m) wessen Arbeitsverhältnis aufgelöst wird (Punkt 5.9.2),
- n) wer im Zusammenhang mit dem verpflichtenden Wettbewerbsverfahren die Teilnahme verweigert oder abbricht (Punkt 7.6),
- o) wer das Wettbewerbsverfahren nicht besteht (Punkt 7.5).

5.9.2 Wird ein Arbeitsverhältnis **wegen anhaltend ungenügender Leistung, Nicht-Bestehen der Probezeit oder aus disziplinären Gründen** aufgelöst, so gilt gemäß Art. 2 der unter Punkt 5.9.1 erwähnten Durchführungsverordnung grundsätzlich ein Aufnahmeverbot in den Landesdienst.

5.9.3 Die Streichung aus der Rangordnung bedeutet:

1. den Verlust des Vorrangs (Punkt 5.4 II),
2. dass um die Eintragung neu angesucht werden muss (Punkt 4.2 und 4.3), sofern es im konkreten Fall erlaubt ist,
3. dass die erworbene Eignung aufgrund eines Wettbewerbsverfahrens umgewandelt wird in „ehemals erworbene Eignung“ (Punkt 5.4 III),
4. dass der Eignungsaufschub mit gefestigter Position verloren geht (Punkt 7.4) sowie der „Aufschub Verwaltung“ (Punkt 5.4 I und 5.4. III),

5. dass man zu einem ausgeschriebenen Wettbewerbsverfahren aufgrund der diesbezüglichen Rangordnung nicht zugelassen ist (Punkt 7.1),
6. für denselben Zeitraum auch den Ausschluss aus den Direktberufungen, mit Ausnahme (Punkt 6.9),
7. dass eine Bestätigung über didaktische Kontinuität von einem Schuljahr auf das andere nicht mehr erfolgt (Punkt 8.2).

6. Stellenverzeichnis, Stellenwahl und Vergabe von Aufträgen in Bezug auf die Rangordnung für die befristete Aufnahme

6.1 **Stellenverzeichnis:** Unter Beachtung des von der Landesregierung bestimmten Höchstkontingents werden frühestens mit **1. August** jeden Jahres von den zuständigen Dienststellen der Schulämter gemeinsam mit der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle der Personalabteilung jene Stellen festgelegt und in einem Verzeichnis zusammengefasst, die im darauf folgenden Schuljahr für Jahresaufträge und Ersatzaufträge (Supplenzen) an den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen verfügbar sind. Das Verzeichnis wird im Internet veröffentlicht.

Bis kurz vor der Stellenwahl melden die zuständigen Dienststellen der Schulämter mögliche Veränderungen des Verzeichnisses. Unter anderem werden zusätzlich bekannt gewordene Supplenzen hinzugefügt. Die anfallenden Änderungen werden im Verzeichnis nachgetragen. Stellen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit unter 30 % eines Vollzeitauftrags sowie Ersatzaufträge mit einer Dauer bis zu 14 Tagen, können, aber müssen nicht im erwähnten Verzeichnis aufscheinen. Auch während der Stellenwahl, welche meistens mehrtägig ist, wird am Ende eines jeden Tages das Stellenverzeichnis im Internet aktualisiert.

6.1.1 Detailinformationen zu den Stellen fallen unter den Schutz der Privatsphäre und können nur bei der Stellenwahl von den Vertretern der zuständigen Dienststellen der Schulämter gegeben werden beziehungsweise bei Zuweisungen während des Schuljahres von den Direktoren der Bildungs- und Erziehungseinrichtungen.

6.1.2 Anträge für Abwesenheiten wie zum Beispiel Sonderurlaube, Wartestände, verpflichtender Mutterschaftsurlaub, Elternzeit, Erziehungswartestand, müssen spätestens einen Monat vor Antritt der Abwesenheit über die Bildungs- und Erziehungseinrichtung, bei der man beschäftigt ist, bei der **Dienststelle für Kindergarten- und Integrationspersonal** eingehen. Es wäre zudem wünschenswert, dass die Anträge für Abwesenheiten mit Beginn 1. September nicht erst mit 1. August eingehen, sondern im vorangehenden Zeitraum März - Mai, um die Überprüfung der Anträge und deren Eintragung in das Stellenverzeichnis für die Stellenwahl vom August zu ermöglichen.

6.2 Für die Stellenwahl nicht verfügbar beziehungsweise erst in einem zweiten Moment verfügbar, sind solche Stellen, die aufgrund der **Bestimmungen zur didaktischen Kontinuität** besetzt beziehungsweise mit „Rücktrittsrecht“ oder „Verdrängung“ behaftet sind (Punkt 6.3 und 8).

6.3 **Stellenwahl:** Die für Jahres- und Ersatzaufträge verfügbaren Stellen werden in der Reihenfolge der entsprechenden Rangordnungen durch Stellenwahl vergeben (Punkt 4.1, 9.6. und 9.8) Die Stellenwahl findet in der Regel **im August** (2. Hälfte) jeden Jahres statt. Die genauen Vorladungstermine werden frühestens mit 1. August im Internet veröffentlicht.

Einsicht unter eigener Initiative: Die Bewerber sehen voraussichtlich mit **1. August** im Internet unter eigener Initiative, ob sie für das darauffolgende Schuljahr mit Wirkung 1. September bestätigt werden (in welcher Form), ob sie zur Stellenwahl erscheinen müssen (wo und wann), ob mit Rücktrittsrecht (Punkt 8.5) oder als Verdrängbare (Punkt 8.6); sie erhalten diesbezüglich keine schriftliche Mitteilung von der Verwaltung.

Die Bewerber können sich anlässlich der Stellenwahl durch eine ausdrücklich dazu bevollmächtigte Vertrauensperson vertreten lassen. Bedienstete der Personalabteilung sind nicht berechtigt, eine solche Vertretung zu übernehmen. Vom Bewerber ist eine schriftliche Vollmacht zu formulieren und eine Kopie des eigenen Personalausweises beizulegen.

Wer zur Stellenwahl erscheint (Vorgeladener oder Bevollmächtigter), muss sich ausweisen können.

Die Annahme der Stelle erfolgt durch Unterzeichnung einer Annahmeerklärung oder des befristeten Arbeitsvertrags. Es ist nicht zulässig, die Stellenannahme an Bedingungen zu knüpfen oder eine Stelle mit Vorbehalt anzunehmen. Neben der **uneingeschränkten Stellenannahme** gibt es ausschließlich die **Ablehnung der Stelle**.

Wer zur Stellenwahl verspätet eintrifft, wählt nach seinem Eintreffen.

6.4 **Vorrang anlässlich der Stellenwahl:** Die Bewerber mit berechtigtem Anspruch auf Anwendung von Artikel 21 oder Artikel 33, Absatz 5 und 6 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104, in geltender Fassung, können den entsprechenden Antrag samt Unterlagen bis spätestens **20. Juli** jeden Jahres mit Wirkung für das darauffolgende Schuljahr bei der **Dienststelle für Kindergarten- und Integrationspersonal** einreichen. Es ist das von der Landesverwaltung bereit gestellte **Formblatt (104 Vorr.befr.Mit.Int.)** mit Eigenerklärung zu verwenden und die **Bestätigung der Ärztekommision** ist beizulegen.

Die im Sinne des Gesetzes Nr. 104/1992 anspruchsberechtigte Person wählt die Stelle als Erste ihrer Kategorie (*), vorausgesetzt:

- dass sie in der Rangordnung in Bezug auf die Anzahl der zu vergebenden Stellen eine günstige Position einnimmt (z. B. bis zu Position 5 gegenüber 5 zu vergebenden Stellen),
- dass der berechtigte Anspruch zum Zeitpunkt der Stellenwahl noch besteht.

(*) Es gibt folgende **Zugehörigkeitskategorien:**

- 1. Rangordnungsebene (mit Dienst und Zweisprachigkeit): mit Eignung
- 1. Rangordnungsebene (mit Dienst und Zweisprachigkeit): ohne Eignung
- 2. Rangordnungsebene (mit Zweisprachigkeit)
- 3. Rangordnungsebene (ohne Zweisprachigkeit): mit Dienstaltersvorrang
- 3. Rangordnungsebene (ohne Zweisprachigkeit): ohne Dienstaltersvorrang nach Punktebewertung

Sollte in ein und derselben Kategorie mehr als einer Person der Vorrang zustehen, so wählen die Betroffenen nacheinander, entsprechend ihrer Reihung in der Rangordnung.

Die Begünstigung im Sinne des Gesetzes Nr. 104/1992 stellt lediglich einen Vorrang bei der Stellenwahl, jedoch keinen Stellenvorbehalt dar.

Wenn zum 1. September eines Schuljahres zum Beispiel die ersten 10 Geeigneten der Rangordnung für die befristete Aufnahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis eingestuft werden können, und der 70. Geeignete hat Anrecht auf die Vorzugsbestimmungen gemäß Gesetz Nr. 104/1992, wählt dieser als erster der Gruppe der Geeigneten, vorausgesetzt es stehen 70 Stellen zur Verfügung, wird aber nicht in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis eingestuft.

6.5 Streichung im Zusammenhang mit der Stellenwahl: Aus nachstehenden Gründen werden Bewerber aus der Rangordnung gestrichen, können sich jedoch zur nächsten Fälligkeit erneut eintragen:

- wenn sie die Bestätigung aufgrund der verpflichtenden Kontinuität für das neue Schuljahr (Punkt 8.2.3) nicht annehmen,
- wenn sie zur Stellenwahl nicht erscheinen – unabhängig vom Grund,
- wenn sie anlässlich der Stellenwahl ohne einen von der Verwaltung anerkannten triftigen Grund keine Stelle annehmen, nur bezogen auf Stellen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 50 % eines Vollzeitauftrages.

6.5.1 Wer von einem angenommenen Auftrag zurücktritt oder diesen während des Schuljahres kündigt, wird aus der Rangordnung gestrichen und auch für das darauffolgende Schuljahr davon ausgeschlossen. Der betroffene Mitarbeiter kann unter Berufung auf nachweislich schwerwiegende Gründe den Antrag stellen, dass von der Streichung abgesehen werde. Die Verwaltung entscheidet in diesem Fall aufgrund der dienstlichen Interessen und Erfordernisse.

6.5.2 Sofern sich in einem Schuljahr die Dienstabwesenheit ohne Unterbrechung über das mutmaßliche Verfallsdatum hinauszieht, verlängert sich - begrenzt auf das Schuljahr - der zugeteilte Ersatzauftrag um den entsprechenden Zeitraum. Der Ersatzbeauftragte bleibt derselbe und hat keine Wahlmöglichkeit, außer es verändert sich das Stundenausmaß.

Wird im Lauf eines Schuljahres die Stelle, welche mit einem Ersatzauftrag besetzt ist, zu einer freien Stelle, zum Beispiel durch den freiwilligen Dienstaustritt des Stelleninhabers, wird der Ersatzbeauftragte - begrenzt auf das Schuljahr - zum Stelleninhaber, und hat keine Wahlmöglichkeit, außer es verändert sich das Stundenausmaß.

6.6 Eintragung mit Vorbehalt anlässlich ausländischer Studientitel: Die außerhalb Italiens in einem Mitgliedsstaat der EU oder einem gleichgestellten Staat erworbenen Ausbildungs- oder berufsbezogenen Nachweise müssen aufgrund der einschlägigen Rechtsvorschriften den italienischen Nachweisen gleichgestellt sein. Bewerber, die anerkennungspflichtige, aber noch nicht anerkannte ausländische Nachweise besitzen, werden mit Vorbehalt in die Rangordnung eingetragen. Die Anerkennung oder Gleichstellung des Ausbildungsnachweises ist vor Ablauf der Frist für die Antragsstellung zu beantragen. Die allenfalls erforderlichen Zusatzprüfungen oder –auflagen müssen vor Ablauf der besagten Frist bestanden beziehungsweise erfüllt sein. Wenn der anerkennungspflichtige ausländische Ausbildungsnachweis zum Zeitpunkt der Stellenwahl noch nicht anerkannt ist und auch keine Entsprechungsbescheinigung vorliegt, wählt die betroffene Person unabhängig von ihrer Rangordnungsposition nach allen Bewerbern, die ohne Vorbehalt eingetragen sind, vor den noch verbliebenen Bewerbern in der Rangordnung des alten Berufsbildes (Punkt 4.1). Ergibt sich daraus ein Arbeitsvertrag, so wird für den entsprechenden Dienst kein Vorrang zuerkannt.

- 6.7 Im Anschluss an die Stellenwahl stellt sich der Mitarbeiter innerhalb von 24 Stunden (wenigstens telefonisch) bei der zuständigen Leitung der Bildungs- und Erziehungseinrichtung vor, so dass der Direktor den Beginn des neuen Schuljahres bestmöglich organisieren kann.
- 6.8 **Stellenbesetzung nach Abschluss der Stellenwahl vom August:** Die nach Abschluss der Stellenwahl noch nicht vergebenen Stellen und solche, die aus verschiedenen Gründen nach der Stellenwahl und im Laufe des Schuljahres verfügbar werden, sind nach folgenden Prioritäten und Kriterien zu vergeben:
- I. **Rangordnung für die befristete Aufnahme:** Von der Leitung der Bildungs- und Erziehungseinrichtungen werden die Bewerber, welche in der Rangordnung noch beziehungsweise wieder verfügbar sind, nach ihrer Rangordnungsposition, für Stellen in allen Zonen Südtirols kontaktiert. Diese Stellen laufen nicht über didaktische Kontinuität (Punkt 8.2.2).
Wenn es die Organisation für die Stellenbesetzung erlaubt, kontaktiert die Leitung der Bildungs- und Erziehungseinrichtung den Bewerber in einer Zeitspanne von 24 Stunden einige Male beziehungsweise hat der Bewerber ab der ersten Kontaktaufnahme 24 Stunden Zeit zu antworten. Der Bewerber, welcher nicht erreichbar ist beziehungsweise nicht antwortet, wird in der Rangordnung übersprungen, und es wird der nächste Bewerber kontaktiert.
In der Regel wird der Bewerber telefonisch kontaktiert, Kontaktaufnahmen über E-Mail oder SMS sind auch möglich. Die Kontaktaufnahmen werden von den Leitungen der Bildungs- und Erziehungseinrichtungen schriftlich dokumentiert.
Sollte der Bewerber die angebotene Stelle nicht annehmen, wird er nicht gestrichen und ist weiterhin von allen Leitungen der Bildungs- und Erziehungseinrichtungen zu berücksichtigen.
Die Tatsache, dass Bewerber im Eintragungsantrag für die Rangordnung ihre E-Mail-Adresse beziehungsweise Handynummer bekannt geben, schließt das Einverständnis mit ein, dass sich die Verwaltung für jede Art von Mitteilungen dieser Mittel bedienen kann.
 - II. **Direktberufung:** Wenn die Stelle auf der Grundlage der Rangordnung nicht besetzt werden kann, wird mittels Direktberufung eine geeignete Person mit dem Dienst beauftragt, wenn nötig, auch jemand ohne die erforderlichen ausbildungsmäßigen Zugangsvoraussetzungen, höchstens für die Dauer eines Schuljahres und ohne didaktische Kontinuität (Punkt 8.2.2).
Der Antrag für eine Aufnahme über Direktberufung, der jeweils für ein Schuljahr gültig ist, ist **direkt an die Direktionen der Bildungs- und Erziehungseinrichtungen des eigenen Interesses** mit dem von der Landesverwaltung bereit gestellten **Formblatt (DB.Mit.Int.)** zu stellen. Auf dem Formblatt ist die Internetadresse angegeben, unter der sämtliche Einrichtungen aufscheinen.
Die Einstellung liegt im Ermessen des Direktors der Bildungs- und Erziehungseinrichtung. Zu bevorzugen sind in erster Linie Interessierte mit vorgeschriebener Ausbildung und in zweiter Linie Interessierte, welche dabei sind, die vorgeschriebene Ausbildung zu erlangen (Punkt 3.2).
Die allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme in den Landesdienst (Punkt 3.1) müssen erfüllt sein. Die Muttersprache des Bewerbers sollte der Unterrichts- und Erziehungssprache der Bildungs- und Erziehungseinrichtung entsprechen beziehungsweise der Direktor der Einrichtung muss feststellen, ob der Bewerber die erforderlichen Sprachkenntnisse besitzt.
Außerdem muss sich der Direktor der Bildungs- und Erziehungseinrichtung vergewissern, dass der Direktberufene den Dienst effektiv antreten kann, ansonsten darf die Zuweisung nicht erfolgen.
Bezüglich der Kontaktaufnahme gehen die Leitungen der Bildungs- und Erziehungseinrichtungen analog zum vorhergehenden Punkt 6.8. I vor. Auf Anfrage der Verwaltung muss der Direktor der Bildungs- und Erziehungseinrichtung die Begründung für seine Wahl der Person über Direktberufung liefern können.

6.9 **Streichung aus der Rangordnung und Direktberufung:** Wer aus einem beliebigen Grund aus der Rangordnung für die befristete Aufnahme für das Berufsbild Mitarbeiter für Integration gestrichen ist – für eine bestimmte Zeit oder für immer -, darf während dieser Zeit für dasselbe Berufsbild nur im Ausnahmefall, nach hinreichender Begründung vonseiten der Leitung der Bildungs- und Erziehungseinrichtung und anschließender Genehmigung durch die zuständigen Dienststellen der Schulämter, direkt berufen werden.

6.10 Die **nach befristeter Einstellung vorgesehene Probezeit** ist vom Artikel 14 des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages vom 12. Februar 2008 geregelt.

7. Wettbewerbsverfahren

7.1 Voraussetzung für die unbefristete Aufnahme in die Landesverwaltung ist auch für die Mitarbeiter für Integration an Bildungs- und Erziehungseinrichtungen das Bestehen eines öffentlichen Wettbewerbs. Um dem Berufsbild und seinen vielschichtigen Aufgaben gerecht zu werden, hat sich ein besonderes, für diese Berufsgruppe geeignetes Wettbewerbsverfahren herausgebildet: im Laufe eines Schuljahres werden die verschiedenen Kompetenzen des Mitarbeiters am Arbeitsplatz überprüft. Ein Auftrag und die effektive Präsenz an der Bildungs- und Erziehungseinrichtung sind deshalb Bedingung für die Durchführbarkeit des Verfahrens.

Grundsätzlich ist es Ziel der Verwaltung, die Wettbewerbsverfahren jährlich durchzuführen, außer dies ist aus Gründen der Kapazität, wegen fehlender Personalressourcen, aufgrund einer zu geringen Teilnehmeranzahl oder aus anderen Gründen nicht möglich.

7.2 **Ausschreibung, Voraussetzungen und Zulassung von Amts wegen:** Die Ausschreibung wird vom Direktor der Personalabteilung mit Dekret genehmigt wird. Sie enthält die spezifischen Voraussetzungen für die Zulassung zum Verfahren und die Abwicklung desselben. Die grundsätzliche Voraussetzung erfüllen jene Mitarbeiter, welche in der 1. Rangordnungsebene mit einem Dienstaltersvorrang von mindestens 7 Monaten aufscheinen. Weiter ist es erforderlich, dass der Mitarbeiter einen Auftrag für das betroffene Schuljahr aufgrund seiner Position in der Rangordnung erhalten hat, der Mitarbeiter in Bezug auf diesen Auftrag im Zeitraum von September bis Februar mindestens 4 Monate effektiven Dienst ableistet und dass das Ausmaß der Wochenstunden des Auftrages nicht unter 30% eines Vollzeitauftrags liegt. Wer die festgelegten Voraussetzungen erfüllt, wird **von Amts wegen** zum Verfahren zugelassen. Es muss dafür kein Antrag gestellt werden. Während der genannten 4 Monate wird der Mitarbeiter von seinem direkten Vorgesetzten bewertet und muss der Mitarbeiter einen Erfahrungsbericht erstellen. Die Bewertung und der Erfahrungsbericht stellen die Grundlage für die weitere Abwicklung des Verfahrens dar. Wer wegen fehlender Voraussetzungen zum Verfahren nicht zugelassen ist – beispielsweise wegen einer zu kurzen Beauftragung –, wird in der Rangordnung von den zugelassenen Mitarbeitern überholt.

7.3 Die zum Wettbewerb zugelassenen Mitarbeiter sind zur Teilnahme verpflichtet. Wer das Wettbewerbsverfahren besteht, ist für den Dienst im Berufsbild Mitarbeiter für Integration an den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen für **geeignet befunden** und festigt damit die eigene Position an der Spitze der Rangordnung, in der Gruppe der Geeigneten.

7.4 **Aufschub:** Zugelassene haben die Möglichkeit, einen Antrag um Aufschub der Teilnahme zu stellen. Der Aufschub wird für die Dauer des Verfahrens gewährt. Für die Anzahl der Aufschübe gibt es keine Begrenzung.

Aus folgenden Gründen wird der Aufschub gewährt, wobei man seine Position in der Rangordnung als gefestigte Position beibehält:

- wegen den verschiedenen Formen der Arbeitsenthaltung zum Schutz von Mutterschaft und Vaterschaft,
- wegen Krankheit,
- aus schwerwiegenden oder besonderen Fällen, wobei die Entscheidung darüber der Personalabteilung, nach Anhören der zuständigen Dienststellen der Schulämter, obliegt.

7.5 **Nicht-Bestehung:** Wer das Wettbewerbsverfahren nicht besteht, behält seinen momentanen Auftrag auf das laufende Schuljahr begrenzt bei, sofern die zuständige Prüfungskommission diesbezüglich nicht ein negatives Urteil ausspricht. Der betroffene Mitarbeiter erhält jedenfalls für das laufende Schuljahr keinen neuen Auftrag und wird aus der Rangordnung für das darauffolgende Schuljahr gestrichen (Punkt 5.9.3, Absatz 7.).

7.6 **Ausschluss:** Wer ohne einen triftigen Grund am Wettbewerbsverfahren nicht teilnimmt, wer die Teilnahme abbricht oder aus einem anderen, in der Ausschreibung angeführten Grund vom Verfahren ausgeschlossen ist, beendet seinen Auftrag auf das laufende Schuljahr begrenzt, erhält keinen neuen Auftrag und wird aus der Rangordnung für das darauffolgende Schuljahr gestrichen (Punkt 5.9.3, Absatz 7). Ob die vom Mitarbeiter vorgebrachten Gründe als triftig anerkannt werden oder nicht, entscheidet die Personalabteilung, nach Anhören der zuständigen Dienststellen der Schulämter.

7.7 **Ehemals Geeignete:** Es wird auf Punkt 5.4 III verwiesen.

7.8 **Ladinische Kandidaten:** Der ladinische Mitarbeiter, welcher die Eignung erlangt, gilt für die Rangordnung jeder Muttersprache, in der er eingetragen ist, als geeignet.

7.9 **Einstufung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (Punkt 5.4 I):** Unter Berücksichtigung des Kontingents werden in der Regel die Einstufungen von einem befristeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit 1. September aufgrund der geltenden Rangordnung vom Juli vorgenommen.

Die Mitarbeiter mit bestandener Eignung erhalten aufgrund ihrer Rangordnungsposition und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einstufungsanzahl, einen unbefristeten Arbeitsvertrag, wenn sie sei es eine freie Jahresstelle wählen oder bestätigen, sei es einen Jahresersatzauftrag wählen.

Der neue unbefristete Mitarbeiter auf Ersatzauftrag reiht sich für das darauffolgende Schuljahr unter die unbefristeten Stellenverlierer (Punkt 9.8.1).

Die Umwandlung eines befristeten Arbeitsverhältnisses in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis hat keine Auswirkung auf eine vorgesehene Bestätigung über die didaktische Kontinuität und auf das vorgeschriebene verpflichtende Triennium (Punkt 8).

7.10 Die **nach unbefristeter Einstellung vorgesehene Probezeit** ist vom Art. 14 des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages vom 12. Februar 2008 geregelt.

8. Didaktische Kontinuität

8.1 Die notwendige Übersicht zur didaktischen Kontinuität für das befristete und unbefristete Personal gibt die **Tabelle gemäß Punkt 13**.

8.2 **Grundgedanke:** Die didaktische Kontinuität ist für Kinder und Schüler mit Beeinträchtigungen von großer Bedeutung. Das Kind oder der Schüler sollte im Bildungs- und Erziehungswesen, wenn möglich, wenigstens für drei Schuljahre von derselben Bezugsperson betreut beziehungsweise begleitet werden, im Kindergarten und in derselben Schulstufe sowie grundsätzlich auch beim Übergang vom Kindergarten in die Schule sowie von einer Schulstufe in die nächste. Nichtsdestotrotz spielen verschiedene Faktoren eine Rolle, aufgrund derer die Zuweisung für ein Kind oder einen Schüler und somit auch für den Mitarbeiter **nicht immer für drei Schuljahre unverändert** bleibt, sowie aufgrund derer einem Kind oder einem Schüler das Prinzip der dreijährigen Begleitung durch denselben Mitarbeiter **nicht immer zugesprochen werden kann**.

Achtung: Auch im Falle didaktischer Kontinuität erhält ein Mitarbeiter mit befristetem Arbeitsverhältnis nicht einen dreijährigen Arbeitsvertrag, sondern einen Vertrag für ein Schuljahr. Erfolgt dann die Bestätigung von einem zum anderen Schuljahr, wird wieder ein Vertrag begrenzt auf das Schuljahr ausgestellt.

8.2.1 **Kontinuität am Kind oder Schüler:** In Folge wird meistens der Begriff „Stelle“ verwendet; gemeint ist aber das Kind oder der Schüler, dem Betreuungsstunden zugesprochen worden sind. Werden einem Kind oder Schüler die Betreuungsstunden gekürzt oder erhöht, wird auch das Stundenausmaß der Stelle verändert; wechselt ein Kind oder Schüler zum Beispiel von der Grundschule auf die Mittelschule, so ändert sich auch der Dienstsitz der Stelle; schult ein Schüler aus, besteht die Stelle nicht mehr.

Der Mitarbeiter ist an allen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen dem Kind oder Schüler zugewiesen. Einem Mitarbeiter können auch mehr Kinder oder Schüler zugewiesen werden.

Die Kontinuität an der Struktur, wenn vorgesehen, ist der Kontinuität am Kind oder Schüler untergeordnet.

Die Zuweisung der didaktischen Kontinuität liegt im Ermessen der zuständigen Dienststellen der Schulämter.

8.2.2 **Die didaktische Kontinuität bezieht sich** ausschließlich auf das Personal mit unbefristetem Arbeitsverhältnis und auf das Personal mit einem Arbeitsverhältnis aufgrund der Rangordnung, und für diese beiden Kategorien nur auf freie Jahressaufträge, ausgenommen der Springerstellen (Punkt 1.3) und der Stellen, welche aus jedem beliebigen Grund erst nach der Stellenwahl vom August vergeben werden.

8.2.3 **Verpflichtung:** Der Zeitraum von drei Schuljahren („Triennium“) ist in Bezug auf eine Stelle, das heißt ein Kind oder einen Schüler, einmal und verpflichtend abzuleisten. Die Verpflichtung ist nicht gegeben, wenn eine Stellenveränderung erfolgt. Dies ist der Fall, wenn sich das Stundenausmaß ändert, wenn ein Übergang von der Mittelschule auf die obere Schulstufe besteht oder wenn sich als Folge auf den Schulwechsel des Kindes oder Schülers eine erhebliche Zonenveränderung ergibt. Die Verpflichtung bleibt aufrecht, wenn es sich bei der „Stellenveränderung“ **nur** um eine veränderte Kinder- oder Schüleranzahl handelt oder um die Koppelung zweier Dienstsitze. Besteht kein Grund von der Verpflichtung abzusehen (Punkt 8.3 und 8.4) und das Personal kommt dieser nicht nach, gilt der befristete Mitarbeiter als verzichtend (Punkt 6.5 und 5.9) und der unbefristete Bedienstete hat in diesem Fall nur die Möglichkeit zu kündigen.

Die Stellenveränderung bezieht sich auf das Stundenausmaß, das am Beginn des Trienniums gewählt wurde. Falls eine Stundenveränderung, die nicht explizit als befristete Maßnahme gekennzeichnet war, vom Mitarbeiter akzeptiert wurde, so ist in den darauffolgenden Jahren dieses neue Stundenausmaß die Grundlage für die Definition der Stellenveränderung.

8.3 **Kontinuitätsaufhebung auf Antrag:** In folgenden Fällen kann **der Mitarbeiter** bis zum 1. **Juni** beim **Bereich für Inklusion des zuständigen Bildungsressorts** schriftlich die Aufhebung der Kontinuitätsverpflichtung mit entsprechender Dokumentation und Begründung für das darauf folgende Schuljahr beantragen:

- aus schwerwiegenden Gründen, wobei die Entscheidung, nach Anhören der zuständigen Dienststellen der Schulämter, der Personalabteilung obliegt,
- gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 104/1992,
- wenn er wegen Dienstabwesenheit nie effektiv mit dem Kind oder Schüler gearbeitet hat.

Der Antrag um Aufhebung hat nur Grund zu bestehen und Wirkung, wenn die Stelle unverändert bleibt und somit der Mitarbeiter verpflichtet wäre, zu bestätigen. Der Mitarbeiter hat dennoch die Möglichkeit, sich auf das Rücktrittsrecht (Punkt 8.5) zu berufen.

Der unbefristete Mitarbeiter wird in den 2. Teil (Versetzung auf Antrag) der Versetzungsrangordnung eingereiht (Punkt 9). Der befristete Bedienstete wählt aufgrund seiner Rangordnungsposition.

8.4 **Kontinuitätsaufhebung von Amts wegen:** Diese ist jeder anderen Situation übergeordnet, unabhängig davon, ob sich die Stelle verändert, ob der Mitarbeiter unter der Kontinuitätsverpflichtung steht und ob er im neuen Schuljahr effektiv im Dienst sein wird. Der Mitarbeiter darf die Stelle weder bestätigen, noch neu wählen. Die didaktische Kontinuität wird in folgenden Fällen unverzüglich von Amts wegen aufgehoben:

- bei einer Unvereinbarkeitsmeldung von Seiten des direkten Vorgesetzten: darunter versteht man die Unvereinbarkeit wegen zwischenmenschlicher Beziehungen am Arbeitsplatz, aufgrund welcher kein positives Arbeitsverhältnis an der Bildungs- und Erziehungseinrichtung und mit dem Kind oder Schüler möglich ist. **Der Vorgesetzte** leitet die Meldung mit entsprechender Begründung, vom Mitarbeiter ebenfalls unterzeichnet, bis spätestens **1. Juni** für das darauffolgende Schuljahr an den **Bereich für Inklusion des zuständigen Bildungsressorts** weiter. Die letzte Entscheidung obliegt der zuständigen Dienststelle der Schulämter.
- wenn es sich um eine Risikostelle handelt und eine entsprechende ärztliche Verschreibung mit Beschränkungen ausgestellt wurde (Punkt 11).

Der unbefristete Mitarbeiter wird im Falle einer Risikostelle in die 1. Gruppe (Stellenverlierer aus verschiedenen Gründen) des 1. Teils der Versetzungsrangordnung, und im Falle von Unvereinbarkeit in die 2. Gruppe (Stellenverlierer wegen Unvereinbarkeit) des 1. Teils der Versetzungsrangordnung eingereiht (Punkt 9). Der befristete Mitarbeiter wählt aufgrund seiner Rangordnungsposition.

8.5 **Rücktrittsrecht:** Befristete und unbefristete Mitarbeiter, welche die Möglichkeit haben, sich zwischen einer Stellenbestätigung und der Stellenwahl zu entscheiden (Punkt 13), und sich für die Stellenwahl entscheiden, haben ein Rücktrittsrecht. Sie können ihre Entscheidung, zur Stellenwahl zu kommen, revidieren und die Stelle, wie sie für das neue Schuljahr definiert ist, bestätigen, indem sie innerhalb einer festgelegten Frist den entsprechenden Antrag an die **Dienststelle für Kindergarten- und Integrationspersonal** stellen. Andernfalls bleibt die Vorladung zur Stellenwahl aufrecht, und die Stelle wird für den Mitarbeiter nicht reserviert.

Die Frist für das Rücktrittsrecht läuft innerhalb von fünf Tagen ab Veröffentlichung, der Versetzungsrangordnung für das unbefristete Personal ab.

Haben zwei Mitarbeiter für dieselbe Stelle das Rücktrittsrecht, zum Beispiel wegen Stellenkoppelung, erfolgt die Reihung nach entsprechender Rangordnung und Position.

8.6 **Nachdem das verpflichtende Triennium abgeleistet worden ist**, kann der unbefristete Mitarbeiter – wenn die Voraussetzungen bestehen (Punkt 13) - bestätigen oder er kann/muss den Antrag stellen, in die Versetzungsrangordnung eingereiht zu werden (Punkt 13 und 9). Der befristete Mitarbeiter kann bei der Stellenwahl vom August von **allen** unbefristeten Stellenverlierern von seiner Stelle verdrängt werden.

Der Verdrängbare wird mit **zwei** Vorladungen für die Stellenwahl berücksichtigt:

- eine erste Vorladung unverzüglich nach der Wahl der unbefristeten Stellenverlierer, ausschließlich für eine eventuelle Stellenbestätigung (Punkt 9.6). Der Verdrängbare muss zu dieser ersten Vorladung erscheinen, um zu erfahren, ob er verdrängt worden ist. Ist er nicht verdrängt worden, kann er die Stelle ausdrücklich bestätigen. Andernfalls wird die Stelle unverzüglich für den weiteren Verlauf der Stellenwahl frei gegeben.
- eine zweite Vorladung, wo der Verdrängbare gemäß seiner Rangordnungsposition eine Stelle wählen kann.

Sind zwei Mitarbeiter von derselben Stelle verdrängbar, zum Beispiel wegen Stellenkoppelung, erfolgt die Reihung nach Rangordnungsposition.

Achtung: Der Verdrängbare, der bei der Stellenwahl im August die Stelle bestätigt, ist im Jahr darauf wieder verdrängbar.

8.7 **Mit jeder Stellenbestätigung** summieren sich die Schuljahre (und einmal drei sind genügend), **mit jeder Stellenwahl** beginnt die Berechnung der Schuljahre bei Null (und drei sind erforderlich). Es ist nicht ausschlaggebend, ob man in diesen drei Schuljahren effektiv im Dienst ist.

8.8 **Entscheidung bei Stellenveränderung für das neue Schuljahr:** Die Mitarbeiter, welche sich bezüglich einer Stellenveränderung entscheiden müssen, werden innerhalb 30. Juni vom Bereich für Inklusion des jeweiligen Bildungsressorts informiert (siehe Punkt 12.9: Mitteilungen an das Personal).

8.9 **In Folge werden Situationen beschrieben, die auftreten können und wie in diesen Fällen vorgegangen wird:**

8.9.1 **Erhebliche Zonenveränderung:** Der Schüler besucht zum Schuljahrwechsel eine andere Schule, was eine erhebliche Zonenveränderung mit sich bringt. Die Verpflichtung der Begleitung besteht nicht, auch wenn das Stundenausmaß der Stelle unverändert bleibt. Der unbefristete Mitarbeiter wird in die 1. Gruppe (Stellenverlierer aus verschiedenen Gründen) des 1. Teils der Versetzungsrangordnung eingereiht (Punkt 9). Der befristete Bedienstete wählt aufgrund seiner Rangordnungsposition. Die Entscheidung darüber, ob es sich um eine erhebliche Veränderung der Zone handelt, obliegt der Personalabteilung, nach Anhören der zuständigen Dienststelle der Schulämter.

8.9.2 **Zusammenlegung beziehungsweise Koppelung von Stellen:** Nach folgender Reihung wird der Mitarbeiter erhoben, der seine Stelle abtreten muss:

- der befristete Mitarbeiter nach nachteiligeren Rangordnungsposition mit Berücksichtigung einer eventuellen Begünstigung gemäß Gesetz Nr. 104/1992 (Punkt 6.4), unabhängig davon, ob das verpflichtende Triennium abgeleistet ist oder nicht,
- der unbefristete Bedienstete nach geringerer Punktzahl gemäß den Kriterien für die Erstellung der Versetzungsrangordnung (Punkt 9.2) mit Berücksichtigung einer eventuellen Begünstigung gemäß Gesetz Nr. 104/1992 (Punkt 9.7), unabhängig davon, ob das verpflichtende Triennium abgeleistet ist oder nicht.

- 8.9.3 **Gleichwertige Stellen - Verschiebung:** Bestehen an einer Bildungs- und Erziehungseinrichtung zwei gleichwertige Stellen, kann der Direktor aus dienstlichen Erfordernissen die Mitarbeiter verschieben, was der Dienststelle für Kindergarten- und Integrationspersonal und der zuständigen Dienststelle der Schulämter mitzuteilen ist, weil sich so auch die Bezugsdaten für die didaktische Kontinuität verändern. Gleichwertige Stellen bedeutet: gleicher Sitz, gleiche Stunden, gleiche Risikodefinition und gleiche Kinder-/Schüleranzahl mit gleicher oder ähnlicher Beeinträchtigung. Vorausgesetzt wird, dass die Verschiebung zu Beginn des Schuljahres nach Absprache mit den Mitarbeitern stattfindet, und dass beide bei der Stellenwahl vom August gewählt haben.
- 8.9.4 Grundsätzlich sind **andere Formen von Tausch** nicht möglich, außer es liegen triftige Gründe vor. Dies entscheidet die Personalabteilung in Absprache mit der zuständigen Dienststelle der Schulämter. Weiters bedarf es des Einverständnisses des Direktors/der Direktoren der Bildungs- und Erziehungseinrichtung/en und der betroffenen Mitarbeiter. In Hinsicht auf die Erhebung der didaktischen Kontinuität muss festgelegt werden, ob sich der Tausch nur auf ein Schuljahr bezieht oder absolute Gültigkeit hat.
- 8.9.5 **Kind oder Schüler ist abwesend:** Wenn das Kind oder der Schüler für weniger als 6 Tage den Kindergarten oder die Schule nicht besucht, verrichtet der Mitarbeiter seinen Dienst weiterhin an seinem Dienstsitz unter Befolgung der Anweisungen des direkten Vorgesetzten. Bei mehr als 6 Tagen Abwesenheit ist die zuständige Dienststelle der Schulämter zu informieren, welche entscheidet, wo der Mitarbeiter vorübergehend seinen Dienst leistet.

9. Versetzung für das unbefristete Personal

- 9.1 Die Versetzung für das unbefristete Personal unterteilt sich in **Versetzung auf Antrag** und **Versetzung von Amts wegen**, wobei zwischen Personal im alten und im neuen Berufsbild kein Unterschied gemacht wird (Punkt 1.1.1).

Aus der Übersichtstabelle zur didaktischen Kontinuität im Punkt 13 kann entnommen werden, wann ein Mitarbeiter eine Versetzung beantragen darf und wann er für die Versetzung von Amts wegen berücksichtigt wird.

- 9.2 Die Versetzungsrangordnung ist nicht eine permanente Rangordnung, wo das gesamte unbefristete Personal aufscheint, sondern diese wird jährlich, je nach Bedarf, getrennt nach Muttersprache, gemäß folgender **Kriterien** erstellt, wobei auf den Fälligkeitstermin für die Antragstellung (15. Juli) Bezug genommen wird:

A) Dienstalster:

Das Dienstalster wird von Amts wegen berücksichtigt. Für jedes effektiv geleistete und voll angereifte Dienstjahr beim Land in folgenden Berufsbildern (ohne zwischen diesen zu unterscheiden) wird 1 Punkt zugesprochen:

- Mitarbeiter für Integration
- Betreuer von Menschen mit Behinderung
- Erzieher von Menschen mit Behinderung

Zwischen Vollzeit und Teilzeit wird kein Unterschied gemacht. Abwesenheiten ohne Bezüge werden nicht berücksichtigt.

B) Kinder:

Für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder (= auf dem Familienbogen des Mitarbeiters aufscheinend) werden die Punkte für jedes Kind wie folgt zugesprochen:

- unter 4 Jahren 4 Punkte
- zwischen 4 und 14 Jahren 3 Punkte
- zwischen 14 und 18 Jahren 2 Punkte

C) Betreuung pflegebedürftiger Personen:

Für die Betreuung einer jeden im gemeinsamen Haushalt lebenden Person (= auf dem Familienbogen des Mitarbeiters aufscheinend), welche gemäß Landesbestimmungen als pflegebedürftig erklärt ist, werden 6 Punkte zugesprochen.

D) Punktegleichheit:

Bei Punktegleichheit wird laut Anlage 2 zum Bereichsvertrag für das Landespersonal vom 4. Juli 2002 vorgegangen.

- 9.3 **Antragstellung:** Sei es für die Versetzung auf Antrag als für die Versetzung von Amts wegen ist der Antrag mit dem von der Landesverwaltung bereit gestelltem **Formblatt (Vers.Mit.Int.)** innerhalb **15. Juli 12.00 Uhr**, eines jeden Jahres, für das darauffolgende Schuljahr bei der **Dienststelle für Kindergarten- und Integrationspersonal** gemäß den Modalitäten laut Punkt 4.3 einzureichen. **Achtung:** Auch Mitarbeiter mit Versetzung von Amts wegen müssen den Antrag termingerecht stellen, ansonsten fehlen der Verwaltung die Angaben für die Punktezuteilung.

Die für die Punktezuteilung nötigen Angaben müssen auf dem Formblatt vollständig und eindeutig gemacht werden.

- 9.4 **Veröffentlichung Rangordnung:** Nach Genehmigung mit Dekret des Direktors der Personalabteilung wird die Rangordnung frühestens mit **1. August** eines jeden Jahres im Internet und an den Sitzen der Personalabteilung und der zuständigen Dienststellen der Schulämter veröffentlicht.

Da die Stellenwahl in der Regel frühestens mit 16. August beginnt, sind alle Mitarbeiter in der Versetzungsrangordnung im eigenen und im Interesse der Verwaltung aufgefordert, bereits im Zeitraum 3. - 11. August auf mögliche Fehler in der Rangordnung hinzuweisen.

- 9.4.1 **Rücktrittsrecht:** Vom Veröffentlichungsdatum der Rangordnung hängt die Frist für ein eventuelles Rücktrittsrecht ab (5 Tage ab Veröffentlichung).

Die Mitarbeiter können - wenn es ihre Stellensituation erlaubt - innerhalb genannter Frist schriftlich das Versetzungsgesuch zurückziehen und die Stelle - wie sie für das folgende Schuljahr definiert ist – bestätigen (Punkt 8.5).

- 9.5 Die Mitarbeiter müssen mit voraussichtlich **1. August unter eigener Initiative** im Internet die **Informationen zu Rangordnung, Stellenbestätigung, Stellenwahl, verfügbare Stellen, Rücktrittsrecht** einsehen.

Nur die Stellenverlierer werden von der Verwaltung informiert und müssen bis zum **15. Juli, 12.00 Uhr** den Antrag für die Einreihung in die Versetzungsrangordnung stellen.

9.6 **Aufbau der Rangordnung:**

- **1. Teil:** Versetzung von Amts wegen
 - **1. Gruppe:** Stellenverlierer aus verschiedenen Gründen
 - **2. Gruppe:** Stellenverlierer wegen Unvereinbarkeit

→ *Einschub befristete Verdrängbare für eine eventuelle Bestätigung (Punkt 9.6.1)*

- **2. Teil:** Versetzung auf Antrag

9.6.1 **Verdrängung:** Die unbefristeten Stellenverlierer können die befristeten Mitarbeiter, welche das verpflichtende Triennium der didaktischen Kontinuität abgeschlossen haben, ausschließlich über die erste und zweite Gruppe des 1. Teils der Versetzungsrangordnung bei der Stellenwahl vom August von ihrer Stelle verdrängen.

Die Verdrängbaren werden bei der Stellenwahl – für den Fall, dass sie nicht verdrängt worden sind – nur für eine eventuelle Stellenbestätigung zwischen den 1. und den 2. Teil eingeschoben.

9.7 **Vorrang bei der Stellenwahl:** Die Mitarbeiter mit berechtigtem Anspruch auf Anwendung von Art. 21 oder 33, Absätze 5 und 6 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104, in geltender Fassung, können den entsprechenden Antrag samt Unterlagen bis spätestens **15. Juli, 12.00 Uhr** jeden Jahres mit Wirkung für das darauf folgende Schuljahr bei der **Dienststelle für Kindergarten- und Integrationspersonal** einreichen. Es ist das von der Landesverwaltung bereitgestellte Formblatt (**104 Vorr.unbefr.Mit.Int.**) mit Eigenerklärung zu verwenden und die **Bestätigung der Ärztekommision** beizulegen.

Es wird analog zu Punkt 6.4 vorgegangen, wo vom Vorrang bei der Stellenwahl bezüglich der Rangordnung für die befristete Aufnahme die Rede ist.

Die **Zugehörigkeitskategorien** für die Versetzungsrangordnung für das unbefristete Personal, auf welche sich der Vorrang bezieht, sind in angegebener Reihung:

- Stellenverlierer aus verschiedenen Gründen
- Stellenverlierer wegen Unvereinbarkeit
- Versetzung auf Antrag

9.8 **Stellenwahl:** Die Stellenwahl findet in der Regel **im August** (in der 2. Hälfte) statt. Diese startet mit der Versetzungsrangordnung des unbefristeten Personals. Zu den Modalitäten bezüglich der Stellenwahl wird auf Punkt 6.3 verwiesen. **Achtung:** Die unbefristeten Mitarbeiter, die für die Stellenwahl vorgeladen sind, müssen erscheinen (oder sich vertreten lassen) und eine Stelle wählen, denn ansonsten ist die Grundlage für ein unbefristetes Arbeitsverhältnis nicht mehr gegeben.

9.8.1 Unbefristete Mitarbeiter können auch einen Ersatzauftrag wählen, sofern dieser das gesamte Schuljahr abdeckt. In diesem Fall, sowie bei der Wahl einer Springerstelle (Punkt 1.3), sind sie für das darauffolgende Schuljahr Stellenverlierer.

9.9 **Rangordnung/Muttersprache:** Es wird auf Punkt 5.2 verwiesen.

10. Stellenveränderung/-abschaffung während des Schuljahres

10.1 Bei einer Stellenveränderung oder -abschaffung während des Schuljahres wird analog zu den im Punkt 8 beschriebenen Kriterien, welche bei Stellenveränderung oder -abschaffung zum Schuljahrwechsel Anwendung finden, vorgegangen.

Unter Verweis auf den Punkt 10.2 wird wie folgt vorgegangen:

- Bei Veränderung des Dienstsitzes muss der Mitarbeiter die Stelle weiter beibehalten, außer es besteht eine erhebliche Veränderung der Zone (Paragraf 8.9.1).
- Bei Veränderung des Stundenausmaßes ist der Mitarbeiter nicht verpflichtet, die Stelle weiter beizubehalten.
- Kehrt der abwesende Stelleninhaber vor dem vorgesehenen Datum in den Dienst zurück, endet das Arbeitsverhältnis für den Ersatzbeauftragten.
- Besteht die Grundlage für die Zuweisung der Betreuungsstunden nicht mehr, endet das Arbeitsverhältnis für den Mitarbeiter.

10.2 Es wird zwischen **befristetem (1)** und **unbefristetem (2)** Personal unterschieden:

(1) Sofern keine alternative Zuweisungsmöglichkeit besteht (nur für Mitarbeiter über Rangordnung), wird ein befristetes Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der 30tägigen Kündigungsfrist beendet; der Mitarbeiter steht solange der Bildungs- und Erziehungseinrichtung zur Verfügung und kann auch für Aufgaben anderer Berufsbilder herangezogen werden.

Mitarbeiter über Rangordnung werden aufgrund ihrer Rangordnungsposition für Stellen, die sich ergeben, berücksichtigt (Punkt 6.8 I) und **Mitarbeiter über Direktberufung** werden bei Bedarf von den Leitungen der Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, wo ihr Antrag vorliegt, kontaktiert (Punkt 6.8. II), in beiden Fällen ohne vorrangige Behandlung.

(2) Mitarbeiter mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis werden nach Bedarf und Möglichkeit für den weiteren Verlauf des Schuljahres eingesetzt (eventuell auch für Aufgaben anderer Berufsbilder).

Über eine alternative Zuweisungsmöglichkeit (1) beziehungsweise über eine mögliche vorübergehende Einsetzung (2) entscheiden die zuständigen Dienststellen der Schulämter beziehungsweise die Personalabteilung.

11. Arbeitsschutz

11.1 Der geltende Einheitstext zum Arbeitsschutz (Punkt 12.2 g) bezieht sich unter anderem auf das Tragen und Heben von Kindern und Schülern mit Behinderung. Aufgrund der Behinderung wird eine Stelle mit **Risiko gering** oder mit **Risiko erhöht** definiert. Springerstellen (Punkt 1.3) werden immer mit Risiko „erhöht“ definiert, da der Dienst im Laufe eines Schuljahres mit verschiedenen Kindern und Schülern und somit unter verschiedenen Risikodefinitionen zu leisten ist.

Mitarbeiter auf Risikostellen mit einer Arbeitsleistung von mindestens drei kontinuierlichen Monaten werden zu einer verpflichtenden betriebsärztlichen Visite bei der Dienststelle für Arbeitsmedizin vorgeladen, wo der zuständige Amtsarzt feststellt, ob die diesbezügliche körperliche Eignung gegeben ist.

11.2 Stellt der Amtsarzt eine **Verschreibung mit Beschränkungen** aus, steht es in der Verantwortung des direkten Vorgesetzten an der Bildungs- und Erziehungseinrichtung beziehungsweise des Mitarbeiters selbst, für das laufende Schuljahr den Dienst unter Einhaltung der Verschreibung zu organisieren beziehungsweise abzuleisten (gegebenenfalls wird mit den zuständigen Dienststellen der Schulämter eine Übergangslösung gesucht). Handelt es sich dabei um eine Stelle mit didaktischer Kontinuität, wird für das darauffolgende Schuljahr die Kontinuität von Amts wegen aufgehoben (Punkt 8.4); die Wahl einer neuen Stelle hat unter Berücksichtigung der ärztlichen Verschreibung zu erfolgen.

Achtung: Dem Mitarbeiter mit ärztlicher Verschreibung bleibt es in Zukunft untersagt, eine Stelle zu besetzen, welche unter die ausgesprochene Beschränkung des Arztes fällt. Wenn der Mitarbeiter befindet, dass nach einer gewissen Zeit, die Verschreibung mit Beschränkung keinen Grund mehr hat zu bestehen, kann er den Antrag auf eine erneute Visite stellen, wo dann der Arzt entweder die Verschreibung bestätigt, ändert oder aufhebt.

11.3 **Die Mitarbeiterin in Mutterschaft** untersteht einem besonderen Schutz. Sie darf während der Schwangerschaft und bis zu sieben Monaten nach der Entbindung keine gefährlichen Dienste ausüben. Besetzt sie eine Risikostelle (oder eine Stelle, wo sie Gefahren ausgesetzt ist), wird – wenn es kindergarten- und schulintern nicht anders organisiert werden kann – für den entsprechenden Zeitraum ein Supplent zugewiesen. Die Mitarbeiterin verrichtet ihren Dienst nach Anweisungen ihres direkten Vorgesetzten, ohne gefährliche Dienste auszuüben und ohne sich gefährlichen Situationen auszusetzen, was in der Verantwortung der Mitarbeiterin selbst und des Vorgesetzten steht. Die Mitarbeiterin kann auch an anderen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen eingesetzt oder für Tätigkeiten anderer Berufsbilder herangezogen werden.

11.4 Bei der Annahme einer Risikostelle **erklärt der Mitarbeiter mit Unterzeichnung**, über die Risikodefinition in Kenntnis gesetzt worden zu sein und nicht unter Rückenproblemen zu leiden beziehungsweise – Mitarbeiterinnen betreffend - eine Schwangerschaft sofort zu melden.

11.5 Mitarbeiter, welche laut ärztlicher Verschreibung keine Risikostelle besetzen dürfen beziehungsweise nur eine Stelle mit bestimmtem Risiko, werden für Stellen mit diesbezüglicher Risikodefinition nicht **als verzichtend angesehen**.

Grundsätzlich ist es Mitarbeitern mit einer Verschreibung, die den **Dienst nicht effektiv antreten**, ebenso untersagt, eine diesbezügliche Risikostelle zu wählen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 **Persönliche Daten:** Wer sich um die Eintragung in eine Rangordnung bewirbt, ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften von der Verwaltung verwendet werden.
- 12.2 **Gesetzliche Grundlagen:**
- a) Artikel 9 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6 der Personalordnung
 - b) Dekret des Landeshauptmanns vom 2. September 2013, Nr. 22, Durchführungsverordnung über die Aufnahme in den Landesdienst
 - c) bereichsübergreifender Kollektivvertrag vom 12. Februar 2008
 - d) Bereichsabkommen für das Lehrpersonal des Landes vom 27. Juni 2013, Artikel 32 zur Zweisprachigkeit und Artikel 33 zur entsprechenden Besoldung (der Artikel 40, Absatz 3 sagt aus, dass die Bestimmungen in Artikel 32 und 33 auch für Mitarbeiter für Integration Anwendung finden)
 - e) Bereichskollektivvertrag zur Arbeitszeit des Landespersonals vom 24. November 2009
 - f) der geltende Schulkalender und dessen Anwendung auf Kindergarten und Schule
 - g) Einheitstext zum Arbeitsschutz (gesetzesvertretendes Dekret vom 9. April 2008, Nr. 81 und vom 3. August 2009, Nr. 106)
 - h) Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104
 - i) Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, Regelung des Verwaltungsverfahrens
- 12.3 **Gültigkeit:** Die vorliegende Regelung tritt am Tag nach ihrer Genehmigung durch die Landesregierung in Kraft und wird im Amtsblatt der Region Trentino – Südtirol veröffentlicht. Die darin enthaltenen Bestimmungen gelten ab dem Schuljahr 2015/2016 und auch für die dazugehörige Rangordnung vom Juli 2015. Ausgenommen sind die Bestimmungen zur „Bewertung von Ausbildung und Berufserfahrung“ in den Punkten 5.3. A und 5.3. B, die ab dem Schuljahr 2016/2017 für all jene Personen Anwendung finden, welche in der Rangordnung vom Juli 2016 keinen Dienst im Berufsbild aufweisen und folglich ohne „Vorrang“ gereiht sind. Wegen möglicher Verschiebungen in der Rangordnung entsteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Vergütung jedweder Art. Somit ist die mit Beschluss der Landesregierung Nr. 96 vom 27. Jänner, teilweise abgeändert mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1366 vom 6. Dezember 2016, erlassene Regelung ersetzt.
- 12.4 **Altes Berufsbild - Neues Berufsbild:** Das neue Berufsbild Mitarbeiter für Integration ist ab 17. Mai 2007 in Kraft, und zwar auf der Grundlage des Kollektivvertrags vom 17. Mai 2007, beinhaltend das Berufsbild, die ausbildungsmäßigen Zugangsvoraussetzungen und die Übergangsbestimmungen für die alten Berufsbilder Betreuer und Erzieher von Menschen mit Behinderung und für das neue Berufsbild. Die Bestimmung zur Zweisprachigkeit im Kollektivvertrag vom 17. Mai 2007 ist durch die Bestimmung des Bereichsabkommens gemäß Punkt 12.2 d aufgehoben. Das Berufsbild Betreuer von Menschen mit Behinderung ist auslaufend, das Berufsbild Erzieher von Menschen mit Behinderung ist bereits ausgelaufen. Im Schuljahr 2012/2013 ist die letzte Umstufung vom alten in das neue Berufsbild aufgrund des diesbezüglichen Wettbewerbsverfahrens von 2007 erfolgt. Wer dann noch in der Rangordnung für die befristete Aufnahme im alten Berufsbild eingetragen ist (= Bedienstete, welche das Verfahren von 2007 nicht bestanden haben), verbleibt in dieser, solange er einen Auftrag erhält beziehungsweise nicht gestrichen wird.

- 12.5 **Ehemals Geeignete:** Die Eintragung in die Rangordnung für die befristete Aufnahme für das Berufsbild Mitarbeiter für Integration als Ehemals Geeignete ist in Bezug auf die erworbenen Eignungen wie in Folge angegeben zulässig (ohne zwischen befristetem und unbefristetem ex-Personal zu unterscheiden):
- 1) die erworbene Eignung in einem Wettbewerbsverfahren im neuen Berufsbild Mitarbeiter für Integration,
 - 2) die erworbene Eignung aufgrund des Umstufungswettbewerbs von 2007 von den alten Berufsbildern Betreuer und Erzieher von Menschen mit Behinderung in das neue Berufsbild Mitarbeiter für Integration, mit in Folge erreichter Umstufung vor dem Austritt (Betreuer: 4 Jahre 4 Monate Dienst, Erzieher mit sofortiger Wirkung).
- 12.6 **Vorrang für Direktberufung:** Der über Direktberufung geleistete Dienst ohne Besitz der vorgesehenen Ausbildung wird bei Eintragung in die Rangordnung nicht für den Vorrang berücksichtigt.
- Mit vorliegender Regelung wird auch nicht mehr der im Schuljahr der Rangordnungseintragung über Direktberufung geleistete Dienst mit Besitz der vorgesehenen Ausbildung berücksichtigt: der Vorrang wird nur noch zugesprochen für Dienst im Zeitraum vom 1. September 2014 bis zum Tag vor der Genehmigung der definitiven Rangordnung bei Eintragung in die Rangordnung vom Juli 2015 und für Dienst im Zeitraum ab dem Tag der Genehmigung der definitiven Rangordnung bis um 31. August 2015 für die Rangordnung vom Juli 2016.
- 12.7 **Die Besoldung in Bezug auf die Zweisprachigkeit** erfolgt gemäß Art. 33 des Bereichsabkommens für das Lehrpersonal des Landes vom 27. Juni 2013. Dem Personal, aufgenommen ab dem Schuljahr 2015/2016 und nicht im Besitze des Zweisprachigkeitsnachweises B2, wird das Gehalt und die Sonderergänzungszulage um 8% gekürzt. Im Falle des Besitzes des niedrigeren Zweisprachigkeitsnachweises B1, beträgt die Kürzung 5%. Die Kürzung wird ab dem ersten Tag des auf die Vorlage des höheren Zweisprachigkeitsnachweises folgenden Monats aufgehoben beziehungsweise die Kürzung wird bei Vorlage des niedrigeren Zweisprachigkeitsnachweises auf 5% verringert.
- 12.8 **Fälligkeiten:** Liegen organisatorische Erfordernisse vor, so können die in dieser Regelung genannten Fälligkeiten vom Direktor der Personalabteilung neu festgelegt werden.
- 12.9 **Mitteilungen an das Personal:** Die Mitteilungen an das Personal erfolgen in der Regel an die persönliche LASIS-E-Mail-Adresse und/oder über dem persönlichen digitalen Personalfaszikel. Das Personal ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die persönliche LASIS-E-Mail-Adresse eingerichtet ist und die eingehende Post und das persönliche Personalfaszikel regelmäßig und zeitgerecht gelesen wird. Allgemeine Hinweise und Informationen und Formulare werden auf der Homepage der Abteilung Personal zur Verfügung gestellt.

13. Übersichtstabelle zur didaktischen Kontinuität (Punkt 8 und 9)

Arbeits= verhältnis	Verpflichtendes Triennium	Stundenausmaß Struktur	Bestätigung/Wahl	wie wird im Fall gewählt	Rücktrittsrecht bei „Stellenwahl“ (Punkt 8.5)	Gesuch vom Personal einzureichen im Fall von Wahl
Allgemein - abgesehen bei Übergang von der Mittelschule auf die Oberstufe (Punkt 8.2.3)						
befristet über Rangordnung	nicht abgeleistet	bleibt gleich	man muss bestätigen oder man verzichtet			
		verändert sich	man kann bestätigen oder wählen	gemäß Rangordnungsposition	gegeben	
	abgeleistet	bleibt gleich oder verändert sich	man ist verdrängbar (Punkt 8.6)	zwei Vorladungen		
unbefristet	nicht abgeleistet	bleibt gleich	man muss bestätigen oder man kündigt			
		verändert sich	man kann bestätigen oder wählen	Stellenverlierer (1. Teil - 1. Gruppe)	gegeben	Versetzungsgesuch (Punkt 9)
	abgeleistet	bleibt gleich	man kann bestätigen oder wählen	Versetzung auf Antrag (2. Teil)	gegeben	Versetzungsgesuch (Punkt 9)
		verändert sich	man kann bestätigen oder wählen	Stellenverlierer (1. Teil - 1. Gruppe)	gegeben	Versetzungsgesuch (Punkt 9)
Übergang von der Mittelschule auf die Oberstufe - Verpflichtung der didaktischen Kontinuität ist nicht gegeben (Punkt 8.2.3)						
befristet über Rangordnung	nicht abgeleistet	egal ob Stunden gleich oder verändert	man kann bestätigen oder wählen	gemäß Rangordnungsposition	gegeben	
unbefristet	nicht abgeleistet	bleibt gleich	man kann bestätigen oder wählen	Versetzung auf Antrag (2. Teil)	gegeben	Versetzungsgesuch (Punkt 9)
		verändert sich	man kann bestätigen oder wählen	Stellenverlierer (1. Teil - 1. Gruppe)	gegeben	Versetzungsgesuch (Punkt 9)
befristet über Rangordnung oder unbefristet	Das Triennium ist abgeleistet: siehe unter „Allgemein“.					
Antrag um Kontinuitätsaufhebung (Punkt 8.3) - nur wenn man unter Verpflichtung steht						
befristet über Rangordnung	nicht abgeleistet	bleibt gleich, kein Übergang von Mittelschule auf Oberstufe	Stellenwahl	gemäß Rangordnungsposition	gegeben	Antrag um Aufhebung (Punkt 8.3)
unbefristet	nicht abgeleistet	bleibt gleich, kein Übergang von Mittelschule auf Oberstufe	Stellenwahl	Versetzung auf Antrag (2. Teil)	gegeben	Antrag um Aufhebung (Punkt 8.3) Versetzungsgesuch (Punkt 9)

Arbeits= verhältnis	Verpflichtendes Triennium	Stundenausmaß Struktur	Bestätigung/Wahl	wie wird im Fall gewählt	Rücktrittsrecht bei „Stellenwahl“ (Punkt 8.5)	Gesuch vom Personal einzureichen im Fall von Wahl
Unvereinbarkeitsmeldung von Seiten des Direktors der Bildungs- und Erziehungseinrichtung (Punkt 8.4) - ist jeder anderen Situation übergeordnet						
befristet über Rangordnung	egal ob abgeleistet oder nicht	egal ob Stunden gleich oder verändert, egal welche Struktur	Stellenwahl	gemäß Rangordnungsposition	nicht gegeben	
unbefristet	egal ob abgeleistet oder nicht	egal ob Stunden gleich oder verändert, egal welche Struktur	Stellenwahl	Stellenverlierer (1. Teil - 2. Gruppe)	nicht gegeben	Versetzungsgesuch (Punkt 9)
Risikostelle und der Arzt der Arbeitsmedizin spricht eine Beschränkung aus (Punkt 8.4) - ist jeder anderen Situation übergeordnet						
befristet über Rangordnung	egal ob abgeleistet oder nicht	egal ob Stunden gleich oder verändert, egal welche Struktur	Stellenwahl	gemäß Rangordnungsposition	nicht gegeben	
unbefristet	egal ob abgeleistet oder nicht	egal ob Stunden gleich oder verändert, egal welche Struktur	Stellenwahl	Stellenverlierer (1. Teil - 1. Gruppe)	nicht gegeben	Versetzungsgesuch (Punkt 9)
Ersatzauftrag, Springerstelle oder ein kurzer Auftrag - Stellen, welche nicht über Kontinuität laufen (Punkt 8.2.2)						
befristet über Rangordnung			Stellenwahl	gemäß Rangordnungsposition	nicht gegeben	
unbefristet			Stellenwahl	Stellenverlierer (1. Teil - 1. Gruppe)	nicht gegeben	Versetzungsgesuch (Punkt 9)
Stelle existiert nicht mehr - Zonenveränderung, Zusammenlegung, Koppelung, Ausschulung, keine Betreuungsstunden mehr, anderes (Punkt 8.9.1 und 8.9.2)						
befristet über Rangordnung			Stellenwahl	gemäß Rangordnungsposition	nicht gegeben	
unbefristet			Stellenwahl	Stellenverlierer (1. Teil - 1. Gruppe)	nicht gegeben	Versetzungsgesuch (Punkt 9)